



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

**A-Post**

Bundesamt für Migration  
Stabsbereich Recht  
Herr Hanspeter Blum  
Quellenweg 6  
3003 Bern-Wabern

Zug, 24. September 2013 hs

**Verordnungsanpassungen im Zusammenhang mit der Asylgesetzrevision vom 14. Dezember 2012: Änderungen der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsylV 1), der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2), der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) und der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA)  
Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Auftrag des Bundesrates haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zum Entwurf der oben genannten Verordnungsanpassungen im Zusammenhang mit der Asylgesetzrevision vom 14. Dezember 2012 Stellung zu nehmen. Gestützt auf ein internes Mitberichtsverfahren nehmen wir diese Gelegenheit gerne wahr. Sie haben für die Einreichung einer Stellungnahme Frist gesetzt bis 17. Oktober 2013.

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir mit dem uns unterbreiteten Entwurf der Änderungen der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsylV 1), der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2), der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) und der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA) einverstanden sind. Insbesondere begrüssen wir die Erhöhung der Pauschale gemäss Art. 15 Abs. 1 VVWA von CHF 140.-- auf CHF 200.--. In den folgenden Punkten müssen jedoch Änderungen vorgenommen werden:

**Anträge:**

1. Das Kriterium der Ausschliesslichkeit des Haftzwecks der zu finanzierenden Anstalt in Art. 15j lit. a VVWA ist zu streichen.
2. Art. 15k Abs. 3 VVWA ist zu streichen. Stattdessen sind die Bundesbeiträge gemäss Abs. 1 und 2 zu erhöhen. Abs. 2 ist dahingehend zu ergänzen, dass die vom Bund zu

Regierungsgebäude, Seestr. 2, 6300 Zug  
Telefon 041 728 33 11, Fax 041 728 37 01  
Internet: [www.zug.ch](http://www.zug.ch)

100 % finanzierten Haftanstalten verpflichtet sind, im Rahmen von Leistungsvereinbarungen eine gewisse Anzahl von Wegweisungen direkt ab Unterkünften des Bundes zu übernehmen.

#### **Zu Antrag Nr. 1**

Auf das Kriterium der Ausschliesslichkeit des Haftzwecks der zu finanzierenden Anstalt in Art. 15 lit. a VVWA ist zu verzichten. Eine separate Unterbringung der Ausschaffungshäftlinge reicht aus, um die von Art. 81 Abs. 2 AuG verlangten Voraussetzungen zu erfüllen. Eine strikte Trennung verhindert eine flexible, dem Bedarf angepasste Nutzung einer Anstalt. Sie dürfte sich auch eher zum Nachteil der Ausschaffungshäftlinge im Arbeits- und Freizeitbereich auswirken. Hier sollten Infrastrukturen bereits bestehender und in sich abgetrennter Haftplätze sinnvoll mitbenutzt werden können.

#### **Zu Antrag Nr. 2**

Der Bundesrat hat ursprünglich eine teilweise Finanzierung der Administrativhaftplätze vorgesehen, nämlich im Ausmasse von 35 %, wie es nun in Art. 15k VVWA vorgesehen ist. National- und Ständerat haben dies bewusst geändert und vorgesehen, dass nicht nur eine teilweise, sondern eine ganze oder teilweise Finanzierung durch den Bund stattfinden soll. Gemäss den Wortprotokollen von National- und Ständerat wurden die Parlamentarierinnen und Parlamentarier darauf aufmerksam gemacht, dass dies den Bund anstelle der budgetierten Fr. 42 Mio. ungefähr Fr. 120 Mio. kosten könnte. In Kenntnis dieser finanziellen Folgen hat das Parlament eine Änderung beschlossen und damit die Meinung vertreten, dass der Bund die Administrativhaftplätze auch gesamthaft finanzieren kann und in gewissem Masse auch soll. Eine volle Kostenbeteiligung ist gemäss Entwurf einzig für Anstalten vorgesehen, welche primär dem Vollzug von Wegweisungen ab den Unterkünften des Bundes dienen. Bei abgewiesenen Asylsuchenden direkt von Bundeszentren findet kein Transfer in die Kantone statt. Das Bundesamt für Migration ordnet direkt die Ausschaffungshaft an, womit der Bund für entsprechende Plätze besorgt sein muss, beispielsweise durch Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen. Eine neue Kategorie von Gefängnissen rein für die vom Bundesamt für Migration angeordnete Ausschaffungshaft existiert bislang nicht und es ist fraglich, ob die Kantone ein Interesse an der Schaffung einer solchen Haftanstalt haben, selbst wenn sie vom Bund finanziert wird. Es ist daher sinnvoll, wenn die Kantone zusammen grössere Ausschaffungsgefängnisse bauen und der Bund sich daran – wie von National- und Ständerat vorgesehen – vollumfänglich beteiligt. Dafür soll er die Zusage erhalten, dass ihm eine Anzahl von Haftplätzen im Rahmen von den geplanten Leistungsvereinbarungen zur Verfügung steht.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Seite 3/3

Zug, 24. September 2013

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

Beat Villiger  
Landammann

Tobias Moser  
Landschreiber

Kopie an:

- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Sicherheitsdirektion
- Direktion des Innern
- Kantonale Strafanstalt
- Amt für Migration